



4

Agrarpolitik und Agrarförderung

4.1	EU-Agrarhaushalt / Mehrjähriger Finanzrahmen	109
4.2	Weiterentwicklung der GAP nach 2020	117
4.3	GAP-Direktzahlungen und Greening	121
4.4	Zweite Säule – Förderung ländlicher Räume	126
4.5	Bundesagrarhaushalt und Agrarsubventionen	131

4.1 EU-Agrarhaushalt / Mehrjähriger Finanzrahmen

EU-Haushalt 2019: 148,2 Milliarden Euro

Der EU-Haushalt des Jahres 2019 umfasst 148,2 Milliarden Euro an Zahlungsermächtigungen, gegenüber 2018 sind das 2,4 Prozent mehr. „Zahlungsermächtigungen“ sind Mittel, die im Haushaltsjahr tatsächlich für Ausgaben zur Verfügung stehen. Die in EU-Haushaltsplänen ebenfalls veranschlagten Mittel für Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen) geben an, bis zu welcher Höhe die EU im jeweiligen Jahr Ausgaben beschließen kann. Sie sind für das Haushaltsjahr 2019 mit 165,8 Milliarden Euro veranschlagt, gegenüber Vorjahr plus 3,2 Prozent. Unter der Haushaltsrubrik „Nachhaltiges Wachstum, natürliche Ressourcen“ fallen 2019 bei den Zahlungsermächtigungen 41,5 Milliarden Euro auf Direktzahlungen und 2,8 Milliarden Euro auf Marktmaßnahmen. 13,1 Milliarden Euro sind für die ländliche Entwicklung vorgesehen. Größter Ausgabenbereich im Brüsseler Etat ist die Struktur- und Wirtschaftsförderung mit 67,6 Milliarden Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 sollen die Zahlungsermächtigungen auf 153,6 Milliarden Euro (+ 3,4 Prozent) ansteigen. Die Verpflichtungsermächtigungen sollen sich 2020 auf 168,7 Milliarden Euro (+ 1,5 Prozent) erhöhen. Rat und Parlament hatten sich auf

EU-Haushalt 2019 kurzgefasst

Der EU-Haushalt für das Jahr 2019 hat ein Volumen von 148,2 Milliarden Euro.

Einnahmen:

- 72 % Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bruttonationalprodukt
- 12 % Mehrwertsteuer-Abgaben
- 15 % Zölle auf Waren aus Drittländern, Agrarzölle, Zuckerabgaben
- 1 % übrige Einnahmen

Ausgaben:

- 30 % Agrarausgaben: Direktzahlungen und Marktmaßnahmen
- 9 % Entwicklung des ländlichen Raumes („2. Säule“)
- 45 % Struktur- und Kohäsionspolitik, Forschung etc.
- 9 % Externe und interne Politikbereiche (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, humanitäre Hilfe, Unionsbürgerschaft)
- 7 % Verwaltungsausgaben

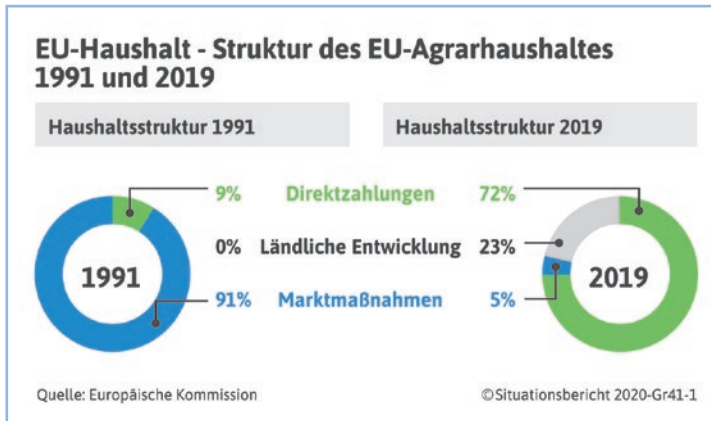
Quelle: Europäische Kommission

diesen Haushalt mit der Kommission am 19. November 2019 einigen können.

Direktzahlungen dominieren Agrarhaushalt

2019 entfallen 72 Prozent der EU-Agrarausgaben von 57,4 Milliarden Euro auf Direktzahlungen, 5 Prozent auf Agrarmarktaus-

gaben, 23 Prozent kommen der Ländlichen Entwicklung zu Gute. 1991 wurden noch 91 Prozent der EU-Agrarausgaben für die Marktstützung (Exportertstattungen, Lagerhaltung) verwendet. Kehrseite dieser Entwicklung ist, dass die Landwirtschaft in relativ hohem Maße von den Direktzahlungen abhängig geworden ist.



Exportersatzungen gehören der Vergangenheit an

Unter den EU-Marktordnungsausgaben spielen die Exportersatzungen seit Mitte 2013 keine Rolle mehr. Die geringen Haushaltsbeiträge in den Folgejahren decken im Wesentlichen Forderungen aus Altfällen ab. Im Jahr 1993 betrug die Exportersatzungen noch über 10 Milliarden Euro.

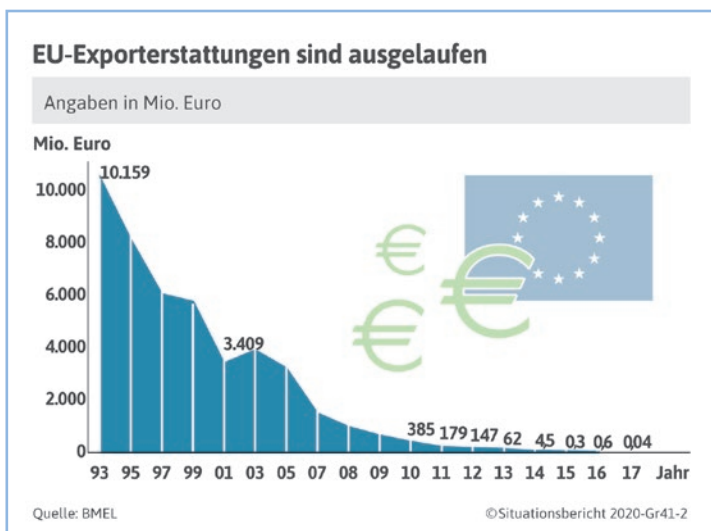
Begrenzung des aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmens auf 1,00 Prozent des BNE

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) gibt den Rahmen für die jährlichen EU-Haushalte vor, die zwischen Kommission, Rat und Parlament ausgehandelt werden. Mit diesem Verfahren soll vermieden werden, dass es jedes Jahr zu heftigem Streit über die Finanzen

kommt. Der MFR des EU-Haushalts für die Jahre 2014 bis 2020 beträgt in jeweiligen Preisen 1.083 Milliarden Euro bei den Verpflichtungsermächtigungen (Zahlungszusagen) und 1.024 Milliarden Euro bei den Zahlungsermächtigungen (tatsächliche Ausgaben). Das sind gegenüber der vorangegangenen Förderperiode 2007 bis 2013 bei den Verpflichtungsermächtigungen 107 Milliarden Euro und bei den Zahlungsermächtigungen 98 Milliarden Euro mehr. Außerhalb des MFR wurden für die aktuelle Förderperiode zusätzlich knapp 43 Milliarden Euro beschlossen. Der MFR ist damit im Zeitraum 2014-2020 bei den Verpflichtungsermächtigungen auf 1,00 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) beschränkt, verglichen mit 1,12 Prozent in der Finanzperiode 2007-2013.

Anteil des Agrarbudgets geht weiter zurück

Während die Gesamtausgaben der EU ansteigen, geht das darin enthaltende Budget für Direktzahlungen und Marktmaßnahmen zurück. Dessen Anteil am EU-Gesamtbudget (einschl. Mittel außerhalb des MFR, Verpflichtungsermächtigungen) fällt deshalb von 31 Prozent in der Förderperiode 2007-2013 auf rund 28 Prozent in der laufenden Förderperiode 2014-2020. Nach den Kommissionsvorschlägen zum MFR 2021-2027 soll der Agraranteil weiter auf 22 Prozent zurückgehen. Die scheinbare Agrarlastigkeit des EU-Haushaltes hat ihre Gründe. Bis heute ist die Gemeinsame Agrarpo-



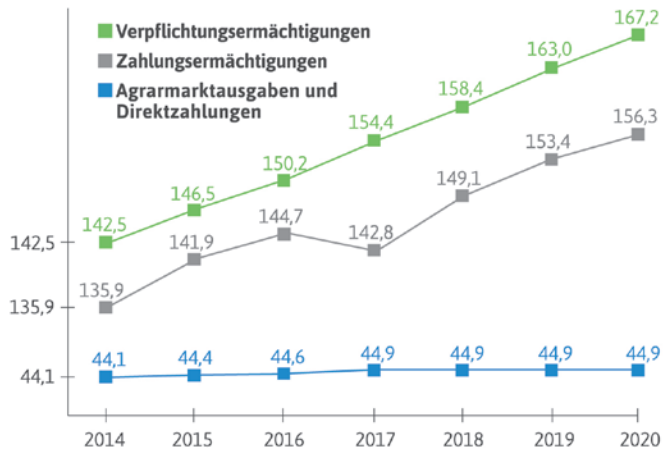
litik der einzige voll gemeinschaftlich finanzierte Politikbereich. Dies erklärt den relativ hohen Anteil des Agrarbereichs am EU-Haushalt. Im Durchschnitt zahlt jeder EU-Bürger nach Darstellung der Kommission 30 Cent am Tag für die EU-Agrarpolitik als Beitrag für gesunde, sichere Nahrungsmittel, eine vielfältige Kulturlandschaft und intakte ländliche Räume.

Mittel für die 1. Säule der GAP

Die im Rahmen des MFR 2014-2020 beschlossenen Mittel für die 1. Säule der GAP (Direktzahlungen und Marktmaßnahmen) bedeuten gegenüber dem Mittelansatz von 2007-2013 nominal ein Minus von 1,8 Prozent. Da auch die Reserve für Agrarkrisen aus dieser Haushaltsrubrik finanziert wird, vermindert sich das für Direktzahlungen verfügbare Finanzvolumen im Falle von Krisen zusätzlich. Bislang wurde die Agrarkrisenreserve allerdings nicht in Anspruch genommen. Auch die Umverteilung der Direktzahlungsmittel zwischen den Mitgliedstaaten (externe Konvergenz) mindert das Direktzahlungsvolumen für die deutsche Landwirtschaft in der 1. Säule ebenso wie die Umverteilung von Mitteln aus der 1. in die 2. Säule, siehe nachfolgende Kapitel. In Deutschland wurden in der laufenden Förderperiode zunächst 4,5 Prozent der Direktzahlungsmittel in die 2. Säule umverteilt. Für die in 2020 gewährten Direktzahlungen steigt der Umverteilungssatz auf 6,0 Prozent an.

EU-Haushalt - Mehrjähriger Finanzrahmen

Für die Jahre 2014 bis 2020 in Milliarden Euro¹⁾

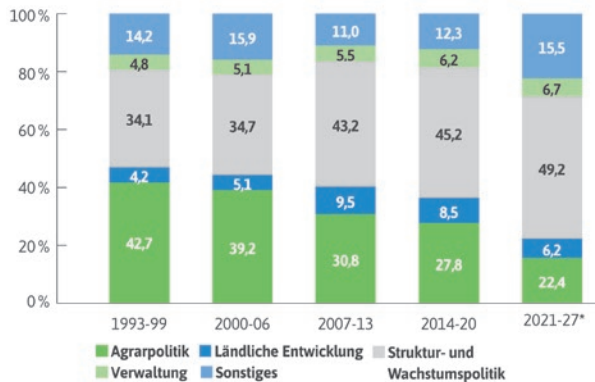


1) Zu jeweiligen Preisen

Quelle: Europäischer Rat, Februar 2013

©Situationsbericht 2020-Gr41-3

Europäische Union: Entwicklung der Haushaltsstruktur 1993 - 2027



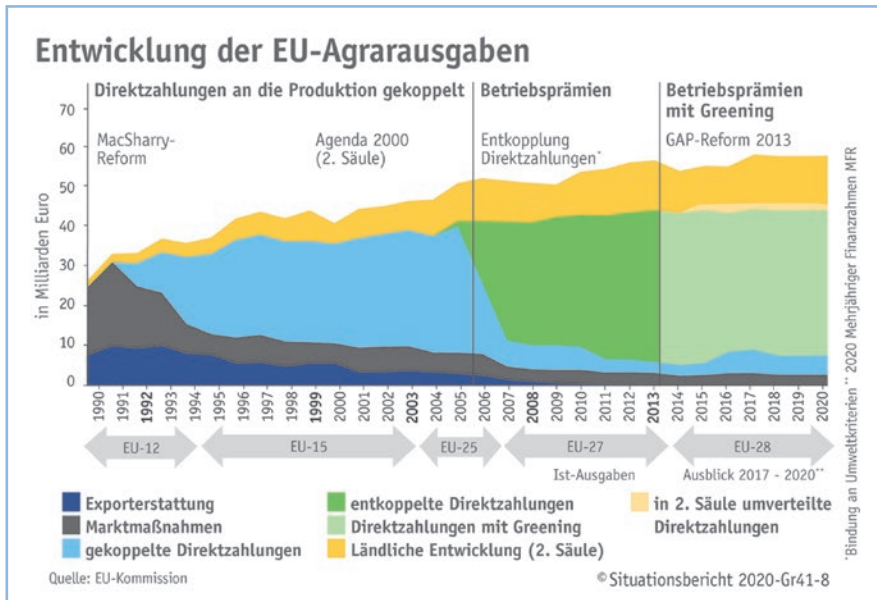
Quelle: EU-Kommission

©Situationsbericht 2020-Gr41-4

Bislang keine „Finanzielle Disziplin“ angewendet

Die Gewährung der Direktzahlungen (Betriebsprämien) gegen Jahresende erfolgt aus dem

EU-Haushalt des Folgejahres. Die Haushaltsjahre beginnen jeweils am 16. Oktober. Die so genannte „Finanzielle Disziplin“ kommt dann zur Anwendung, wenn die Prognosen für die Finanzierung der Di-



rektzahlungen und der marktbezogenen Ausgaben erkennen lassen, dass die entsprechende finanzielle Obergrenze des MFR überschritten wird. Sie führt automatisch zu einer Kürzung der Direktzahlungen an die Landwirte. Zu einer derartigen „Finanziellen Disziplin“ wird es auch im Haushaltsjahr 2020 (Direktzahlungen 2019) nicht kommen. Das gilt auch für die Agrarkrisenreserve. Da diese auch in 2019 nicht in Anspruch genommen wird, kommt es auch hier zu keinen Kürzungen der Direktzahlungen.

Auch 2. Säule der GAP unterliegt zunächst Kürzungen

Nach dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 steht Deutschland in der laufenden EU-Haushaltsperiode ein ELER-Mittelvolumen von 8,25 Milliarden Euro zur Verfügung. Das sind nominal gut 9 Prozent weniger als in der vorherigen Förder-

periode 2007-2013 (9,08 Milliarden Euro). Durch die Umverteilung von 4,5 Prozent der Direktzahlungsmittel in die 2. Säule aber entsteht im Förderperiodenvergleich ein nominaler Zugewinn von gut 4 Prozent auf 9,45 Milliarden Euro, siehe Kapitel 4.4. Die in 2020 um 6 Prozent gekürzten Direktzahlungsmittel kommen den 2. Säule-Maßnahmen erst im Jahr 2021 zugute.

Deutschland größter Nettozahler

Ohne Berücksichtigung der Finanzierung der EU-Verwaltungsausgaben hat Deutschland nach zuletzt für 2018 vorliegenden Angaben rund 13,1 Milliarden Euro weniger als es darin eingezahlt hat. Das sind 0,39 Prozent des deutschen Bruttonationaleinkommens (BNE). Der deutsche Beitragsanteil am EU-Haushalt betrug 2018 20,6

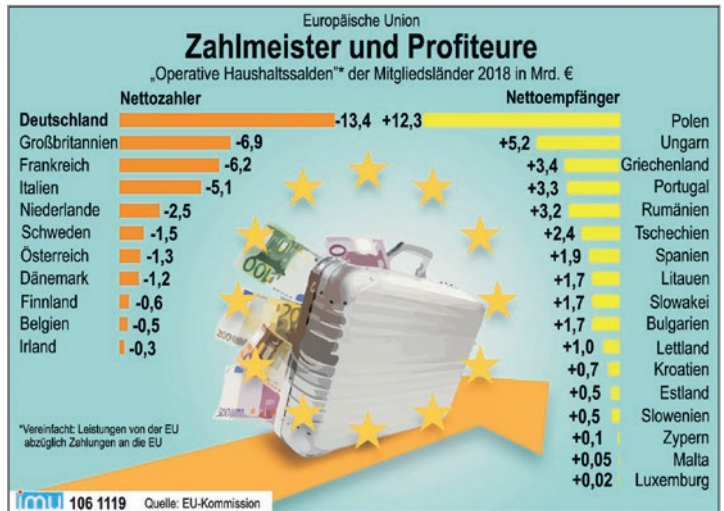
Prozent. Gemessen daran fällt der Anteil der EU-Rückflüsse mit 9,2 Prozent relativ bescheiden aus. Mit anderen Worten: Von jedem Euro, den Deutschland in die Brüsseler Kasse gibt, erhält es nur 45 Cent zurück. Etwas günstiger sieht es bei den Ausgaben zur „Gemeinsamen Agrarpolitik“ (GAP, einschließlich „Ländliche Entwicklung“) aus. Den deutschen Leistungen zur GAP in Höhe von etwa 11,6 Milliarden Euro standen 2018 Rückflüsse von 6,2 Milliarden Euro gegenüber.

Polen größter Nettoempfänger

Zu den großen Nettoempfängern zählen die mittel- und osteuropäischen Länder sowie Griechenland, Portugal und Spanien. Polen verbuchte 2018 in absoluten Zahlen mit 12,3 Milliarden Euro den größten Überschuss, das entspricht etwa 2,9 Prozent des polnischen Bruttonationaleinkommens. Die

Deutscher Nettotransfer wird ansteigen

Der Bruttobeitrag Deutschlands an die EU lag 2018 bei 29,3 Milliarden Euro, nach Abzug der Rückflüsse liegt der Nettobeitrag 13,1 Milliarden Euro. Nach Kommissionsberechnungen steigen die Nettozahlungen in 2020 auf 14,4 Milliarden Euro an. Die Umsetzung des Kommissionsvorschlages zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) von Mai 2018 würde in 2021 zu einer Nettozahlung Deutschlands von 18,1 Milliarden Euro führen und dann in Folgejahren weiter ansteigen, in 2027, dem letzten Jahr des kommenden MFR, nach Kommissionsberechnungen auf 23,5 Milliarden Euro.



EU-Haushalt - Deutschland erhält von jedem in die EU-Kasse gezahlten Euro ... Cent zurück (2018)

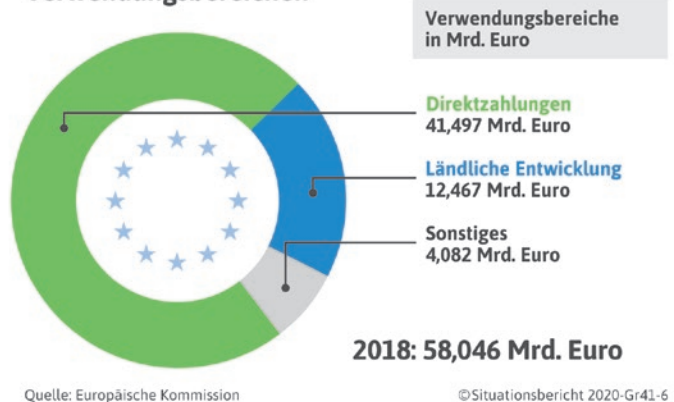


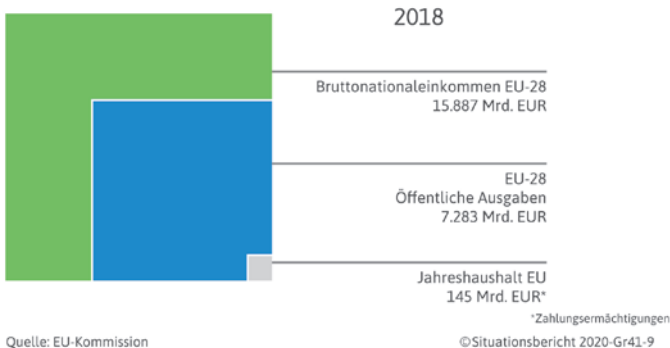
Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen lässt allerdings nicht unmittelbar darauf schließen, welches Land letztlich von der Politik der Union am meisten profitiert. Die Vorteile etwa des Binnenmarktes schlagen sich in den nationalen Steuereinnahmen oder auch in den Exportmöglichkeiten der Wirtschaft nieder.

EU-Mitgliedschaft erhöht Wohlstand

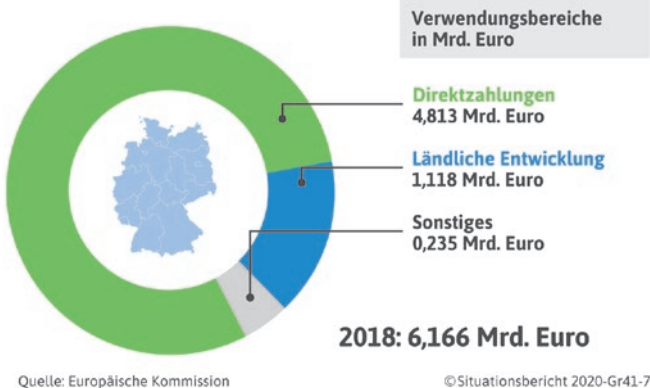
Ein internationales Forscherteam unter der Leitung des Institutes für Weltwirtschaft (IfW) hat berechnet, dass die gegenseitige Anerkennung von Standards und die Angleichung der Regeln im Binnenmarkt den Mitgliedstaaten der EU insgesamt

EU-Haushalt - Agrarausgaben nach Verwendungsbereichen



EU-Haushalt: 2 Prozent aller EU-Staatsausgaben**Der EU-Haushalt muss stets ausgeglichen sein**

Die EU verzeichnet niemals ein Haushaltsdefizit, darf keine Schulden machen und gibt nur so viel aus, wie sie einnimmt. 80 Prozent der EU-Mittel werden von nationalen oder regionalen Regierungen verausgabt. Die meisten von EU finanzierten Projekte werden von den Mitgliedstaaten ausgewählt und verwaltet.

EU-Agrarausgaben für Deutschland

jedes Jahr zusätzlichen Wohlstand von 643 Milliarden Euro bescheren. Davon entfallen 132 Milliarden Euro oder 21 Prozent auf Deutschland. Werden neben dem Binnenmarkt auch die Zollfreiheit, der Schengen-Raum, Handelsabkommen und der Euro berücksichtigt, erhöht sich der Wohlstandsgewinn in der EU auf jährlich 940 Milliarden Euro. Davon entfallen auf Deutschland rund 170 Milliarden Euro (18 Prozent).

„Brexit-Lücke“ im EU-Haushalt bis zu 10 Milliarden Euro

Das Vereinigte Königreich ist trotz des „Britten-Rabattes“ ein beträchtlicher Nettozahler in den EU-Haushalt: Die Einzahlungen übersteigen die Rückflüsse (sogenannte „operative Ausgaben“) im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 um 7,0 Milliarden Euro. Insgesamt werden im EU-Haushalt nach dem Brexit netto jährlich bis zu 10 Milliarden Euro fehlen.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

Am 2. Mai 2018 hatte die EU-Kommission ihren Vorschlag für den MFR für den Zeitraum 2021 bis 2027 vorgelegt. Mit dem MFR werden die Obergrenzen für die verschiedenen Politikbereiche verbindlich festgelegt. Danach sollen die Zahlungsverpflichtungen für gegenwärtige und künftige Ausgabenprogramme bis 2027 1.279 Milliarden Euro betragen, was 1,114 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-27 entspricht. Die EU-Verpflichtungsermächtigungen ohne das Vereinigte Königreich machen derzeit 1,16 Prozent des BNE der EU-27 aus. Inflation, Wirtschaftswachstum und Brexit führen dazu, dass Deutschland selbst bei Beibehaltung der 1,00 Prozentgrenze des BNE in der neuen Förderperiode etwa 10 Milliarden Euro pro Jahr mehr an den Brüsseler Haushalt

abzuführen hätte. In der laufenden Förderperiode liegt der deutsche EU-Finanzbeitrag bei rund 30 Milliarden Euro. Bei 1,114 Prozent vom BNE beträgt der finanzielle Mehraufwand Deutschlands rund 15 Milliarden Euro.

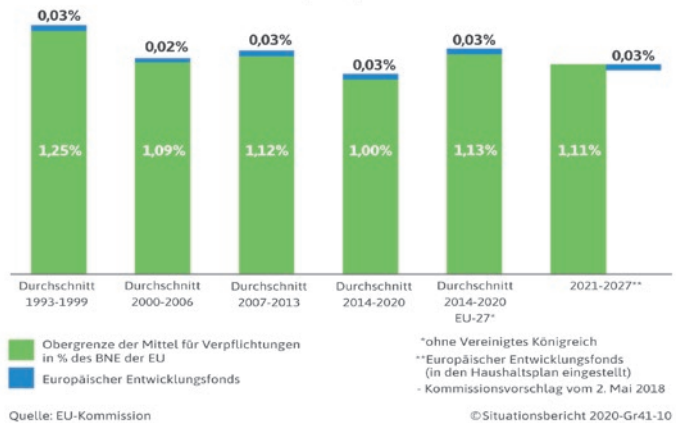
Treiber des Mittelaufwuchses sind vielfältig

Beim Kommissionsvorschlag vom 2. Mai 2018 zur Anhebung der MFR-Obergrenze auf 1,114 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) würden alle Mitgliedstaaten deutlich mehr Geld an die EU abführen. Im Vergleich zwischen 2020 und 2027 beträgt der Mehraufwand rund ein Drittel. Etwa 60 Prozent des Mittelzuwachses sind durch Inflation und Wirtschaftswachstum bedingt. Ungefähr ein Achtel ist die Folge des Brexit, und ein Viertel der Mehrmittel ist auf die vorgeschlagenen höheren Investitionen in Forschung, Digitalisierung, Klimaschutz, Migration, Verteidigung und andere prioritäre EU-Maßnahmen zurückzuführen.

Kommission schlägt Kürzungen in der Agrar- und Strukturpolitik vor

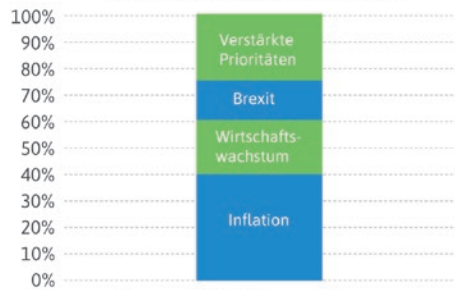
Um mit dem vorgeschlagenen Budget zusätzliche EU-Aufgaben finanzieren zu können, insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Verteidigung, Migration, Forschung, Innovation, Digitales, Klima/ Umwelt sowie Jugend, schlägt die Kommission Kürzungen in der Struktur- und Agrarpolitik vor.

Umfang des EU-Haushalts in Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE)



Treiber der steigenden Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt

Vergleich 2027 zu 2020 in Prozent der Gesamt-Veränderung*

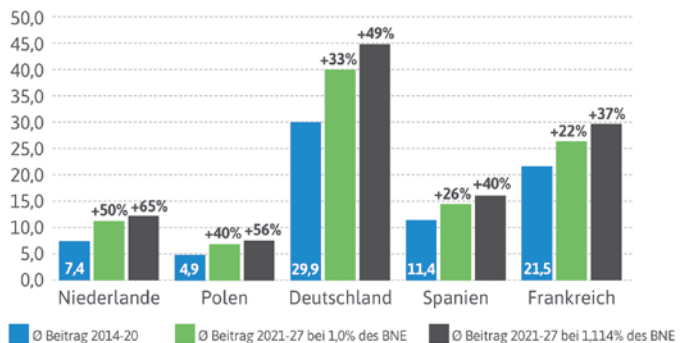


*MFR-Kommissionsvorschlag vom 2. Mai 2018

Quelle: EU-Kommission

© Situationsbericht 2020-Gr41-12

EU-Haushalt: Beiträge ausgewählter Mitgliedstaaten im Vergleich (Aktueller Beitrag - 1,0% des BNE nach Brexit - Kommissionsvorschlag)



Quellen: EU-Kommission (Mai 2018), Auswärtiges Amt

© Situationsbericht 2020-Gr41-11

**Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)
2021-2027***

	Angaben in Milliarden Euro (laufende Preise)	Veränderung in Prozent zu 2020 (ohne VK)
GAP insgesamt	365,0	-4,6
1. Säule	286,2	-1,1
Direktzahlungen	267,5	-2,6**
Marktmaßnahmen/ zweckgebundene Einnahmen	18,7	+25,8
2. Säule	78,8	-15,3

* Kommissionsvorschlag von Mai 2018

** im EU-Durchschnitt, nach externer Konvergenz für Deutschland -3,9 Prozent

Quelle: Europäische Kommission

SB20-T41-1

Beide Ausgabenbereiche sollen unter Berücksichtigung des Brexit im Zeitraum 2021 bis 2027 um 5 Prozent gekürzt werden, und zwar gegenüber dem Ausgabenstand des Jahres 2020. Innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik soll die Kürzung des Budgets bei der 1. Säule (Direktzahlungen und Marktmaßnahmen) geringer ausfallen (- 1,1 Prozent) als bei der 2. Säule (- 15,3 Prozent). Nach Vorstellungen der Kommission soll das deutliche Minus in der 2. Säule durch eine höhere Kofinanzierung mit nationalen Mitteln ausgeglichen werden.

Vom neuen MFR hängt vieles ab

Über den MFR 2021-2027 müssen die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union einstimmig befinden, das Europäische Parlament muss mehrheitlich zu-

stimmen. Ob dies unter kroatischer Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2020 oder erst unter deutscher Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2020 gelingen wird, ist offen. Weil die Ausgestaltung der künftigen EU-Politik maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängt, wird es Übergangsregelungen über mindestens ein Jahr, wenn nicht sogar zwei Jahre geben.

Unterschiedliche Verhandlungspositionen zum künftigen MFR

Nach Stand November 2019 gehen Deutschland und Länder wie Schweden und die Niederlande mit der Maßgabe in die Verhandlungen, die Obergrenze des EU-Haushaltes auf 1,0 Prozent der Wirtschaftsleistung zu begrenzen. Länder wie Polen, Ungarn, Kroatien und Griechenland wollen über den Vorschlag der Kommission

von 1,114 Prozent des Bruttonationaleinkommens hinausgehen. Das EU-Parlament, das schließlich ebenfalls zustimmen muss, fordert sogar 1,3 Prozent.

Mögliche Konsequenzen für die deutsche Landwirtschaft

Der Kommissionsvorschlag zum künftigen MFR vom 2. Mai 2018 würde für die deutschen Landwirte zu einer Kürzung der EU-GAP-Mittel um nominal 6 Prozent führen (einschließlich externer Konvergenz). Bei einem Finanzvolumen von nur 1,0 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) wäre mit einer deutlich höheren Kürzung der GAP-Mittel zu rechnen. Unter sonst gleichen Annahmen würde das Minus bei den GAP-Mitteln auf 15 Prozent ansteigen. Mittel der 2. Säule würden sogar um etwa ein Viertel zurückgehen. Nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird bei der GAP „eine Haushaltsausstattung im bisherigen Volumen auf EU-Ebene“ angestrebt. Diese Position vertreten auch im Agrarministerrat alle EU-Länder mit Ausnahme von Deutschland, Finnland, Schweden, Niederlande, Dänemark, Vereinigtes Königreich und Malta (Stand November 2019). Die voraussichtlich späten Entscheidungen zum MFR führen bei den EU-Agrarausgaben zu großer Unsicherheit, so auch bei den EU-Direktzahlungen im Jahr 2020, weil diese aus dem am 16. Oktober 2020 beginnenden EU-Haushaltsjahr 2021 finanziert werden.

4.2 Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020

EU-Agrarpolitik seit 1992 – Abkehr von der Markt- und Preisstützung

Seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) verfolgt die „Gemeinsame Agrarpolitik“ (GAP) das Ziel, die Versorgung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten und die Einkommen der Landwirte zu sichern. Seit der Uruguay-Runde 1992 der Welt handelsorganisation (WTO) sind auch Agrarprodukte den internationalen Regeln des Warenhandels unterworfen. Deshalb wurden Preisstützung und Regulierung der Agrarmärkte durch Marktordnungen Schritt für Schritt aufgegeben. Im Gegenzug bekommen die Landwirte seitdem Direktzahlungen, die seit 2005 grundsätzlich von der Produktion entkoppelt sind und flächenbezogen gewährt werden (siehe Kapitel 4.3). Ergänzend werden Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum in der „2. Säule“ der GAP angeboten (s. Kapitel 4.4).

Drei allgemeine und neun spezifische Ziele der GAP nach 2020

Anfang Juni 2018 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge für die GAP nach 2020 veröffentlicht. Darin nennt sie drei allgemeine Ziele: a) die Förderung einer intelligenten,

Neun spezifische Ziele für die GAP nach 2020

EU-Agrarförderung bleibt weiterhin eine Multi-Ziel-Förderung



Quelle: Vorschlag der EU-Kommission, Juni 2018

©Situationsbericht 2020/Gr42-3

Reformansatz der EU-Kommission

„Neues Umsetzungsmodell“ für die GAP nach 2020



Quelle: Vorschlag der EU-Kommission, Juni 2018

©Situationsbericht 2020/Gr42-2

Keernelemente der Verordnungsvorschläge der EU-Kommission zur GAP nach 2020

- Das Zwei-Säulen-Modell der GAP soll beibehalten werden. In der 1. Säule sollen Direktzahlungen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen, zur Risikoabsicherung und zum Ausgleich höherer EU-Standards fortgeführt werden. In der 2. Säule sollen die EU-Staaten weiterhin die Möglichkeit haben, gezielte Förderprogramme für Landwirtschaft und ländliche Räume umzusetzen.
- Die Mitgliedstaaten erarbeiten nationale Strategiepläne für alle Fördermaßnahmen aus beiden Säulen der GAP.
- In der 1. Säule soll es künftig weiter die bekannten Komponenten Basisprämie, Umverteilungsprämie (Zuschlag für die ersten Hektare), Junglandwirteprämie (mindestens 2 Prozent der Direktzahlungsmittel) und die Möglichkeit für gekoppelte Prämien (maximal 10 Prozent bzw. im Einzelfall maximal 13 Prozent plus 2 Prozent für Eiweißpflanzen) geben.
- Hinzu kommt in der 1. Säule eine für die Landwirte freiwillige Prämie für einjährige umwelt- und klimawirksame Maßnahmen („Eco-Scheme“-Maßnahmen).
- Die Direktzahlungen sollen künftig an mehr einzuhaltende Bedingungen geknüpft werden („erweiterte Konditionalität“).
- Die EU-Kommission schlägt eine Degression der Direktzahlungen ab 60.000 Euro sowie eine Kappung ab 100.000 Euro pro Betrieb und Jahr unter Anrechnung von Löhnen vor.
- Zwischen 1. Säule und 2. Säule sollen die EU-Staaten bis zu 15 Prozent der Mittel umschichten können. Darüber hinaus sollen bis zu 2 bzw. 15 Prozent der Direktzahlungsmittel zur Förderung von Junglandwirten bzw. für spezifische Umwelt- und Klimamaßnahmen von der 1. Säule in die 2. Säule umgeschichtet werden können.
- Die Höhe der Direktzahlungen je Hektar soll zwischen den EU-Staaten weiter angeglichen werden (externe Konvergenz).
- Maßnahmen in der 2. Säule sollen die EU-Staaten in den jeweiligen „GAP-Strategieplänen“ auf Basis von 8 sogenannten Interventionstypen umsetzen (z.B. Benachteiligte Gebiete, Investitionen, Risikomanagement, Junglandwirteförderung, Wissenstransfer und Innovation, Maßnahmen für Umwelt, Klima und Tierwohl etc.).

Quelle: EU-Kommission

krisefesten und diversifizierten Landwirtschaft zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit, b) die Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und c) die Stärkung der ländlichen Gebiete. Insgesamt sind neun spezifische Ziele der GAP vorgesehen. Diese reichen von der Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit über die Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittel-Wertschöpfungskette bis hin zu Klimaschutz und Erhalt der biologischen Artenvielfalt. Im Fokus stehen auch die ländliche Entwicklung und junge Landwirte.

Neues „Umsetzungsmodell“ – Mehr nationale Verantwortung

Mit ihrem Vorschlag für ein neues „Umsetzungsmodell“ will die EU-Kommission die Umsetzung europäischer Ziele stärker in die Verantwortung der Mitgliedstaaten geben. Detailregelungen werden künftig von den Mitgliedstaaten festgelegt. Allerdings will die Kommission die Ergebnisse ihrer Förderpolitik systematischer erfassen. Im Rahmen der vorgesehenen künftigen „Ergebnisorientierung“ der GAP soll ein System von gemeinsamen Indikatoren zur kontinuierlichen Nachweisführung von jährlichen Umsetzungsergebnissen und zur Überprüfung langfristiger Wirkung der GAP-Förderung etabliert werden.

Künftige „Interventionstypen“ der ländlichen Entwicklung

2. Säule der GAP



Quelle: Vorschlag der EU-Kommission, Juni 2018

©Situationsbericht 2020/Gr42-3

bezogene „Eco-Scheme“-Prämie soll entweder als zusätzliche Zahlung zur Basisprämie oder als Zahlung zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der entstandenen Kosten und Einkommensverluste gewährt werden können. Aus Sicht der EU-Kommission muss das Gesamtbild der „Grünen Architektur“ aus erweiterter Konditionalität, Eco-Schemes und 2. Säule-Maßnahmen eine stimmige Antwort auf die nationalen/regionalen Herausforderungen geben.

Verzögerte politische Entscheidungen – Übergangsregelung 2021/22

Die Entscheidungen im Rat und im EU-Parlament über die künftige GAP, andere Politikbereiche und über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 haben sich verzögert, so dass die neue GAP-Förderung einschließlich der nationalen Umsetzung nicht rechtzeitig 2021 in Kraft treten kann. Die EU-Kommission hat im November 2019 einen Vorschlag für Übergangsregelungen vorgelegt – zunächst für 2021. Rat und EU-Parlament drängen auf eine zweijährige Übergangsfrist. Damit wird ein Beginn der neuen GAP-Förderung ab 2023 immer wahrscheinlicher.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in der 1. Säule („Eco-Schemes“) und in der 2. Säule

„Eco-Schemes“ in der 1. Säule (Umwelt- und Klimaverpflichtungen)	„Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)“ in der 2. Säule (Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Finanziert durch Mittel der 1. Säule • Keine nationale Ko-Finanzierung • Zahlungen je Hektar beihilfefähiger Fläche • Einjährige Maßnahmen • Jährliche Zahlungen entweder als zusätzliche Zahlung zur Basisprämie • oder als Zahlung zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich entstandener Kosten und Einkommensverluste 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanziert durch Mittel der 2. Säule • Ko-Finanzierung durch die EU-Mitgliedstaaten • Zahlungen je Hektar Landwirtschaftsfläche, aber auch Zahlungen je Vieheinheit möglich • Mehrjährige Maßnahmen (5 bis 7 Jahre oder mehr) • Jährliche Zahlungen zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich entstandener Kosten und Einkommensverluste

Quelle: Vorschlag der EU-Kommission, Juni 2018

©Situationsbericht 2020/Gr42-7

Neu: Eco-Schemes

Zu der neuen „Grünen Architektur“ gehören nach den Kommissionsvorschlägen ferner sogenannte „Eco-Schemes“ in der 1. Säule der GAP (freiwillige, einjährige flä-

chenbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, AUKM). Fortgeführt werden AUKM in der 2. Säule der GAP (freiwillig, mehrjährig). Jeweils müssen die hier gestellten Anforderungen über die „Konditionalität“ hinausgehen. Die flächen-

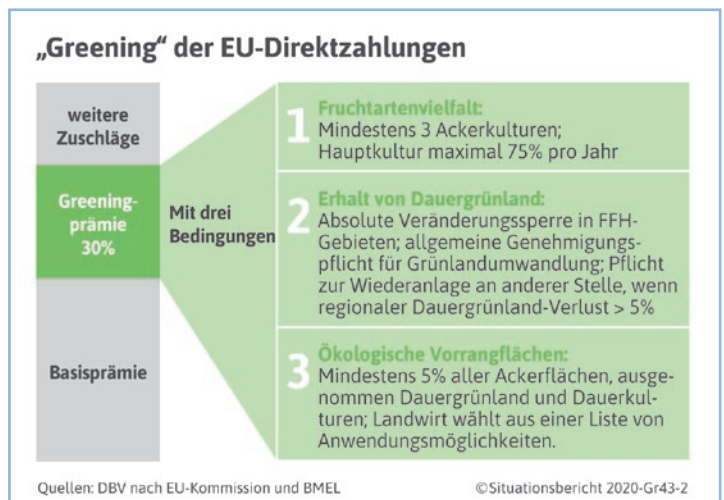
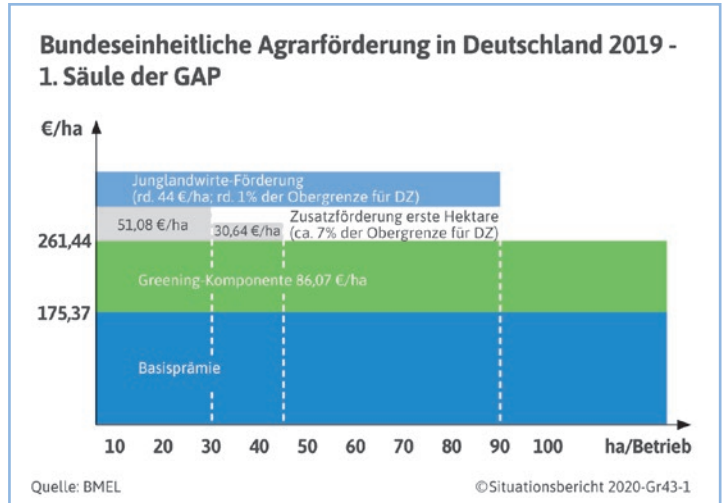
4.3 GAP-Direktzahlungen und Greening

Gemeinsame Agrarpolitik 2014 bis 2020

2013 hatten sich Rat, Europäisches Parlament und EU-Kommission auf die EU-Agrarpolitik für den Zeitraum bis 2020 verständigt. Danach wird der Kurs der Marktorientierung der Landwirtschaft fortgesetzt. Insbesondere mit der Einführung des „Greening“ (d.h. Erhalt von Dauergrünland, Bereitstellung von Ökologischen Vorrangflächen, Fruchtartenvielfalt) in der 1. Säule findet eine weitere Ausrichtung auf gesellschaftliche Anforderungen statt. Unterschiede in den Direktzahlungen je Hektar zwischen den EU-Staaten werden zwischen 2014 und 2020 um ein Drittel vermindert. Seit 2019 erhalten Landwirte in allen Staaten ein Mindestniveau von 196 Euro je Hektar (einschließlich „Greening“). Von der Angleichung profitieren vor allem die baltischen Staaten und Rumänien.

Weniger Direktzahlungen

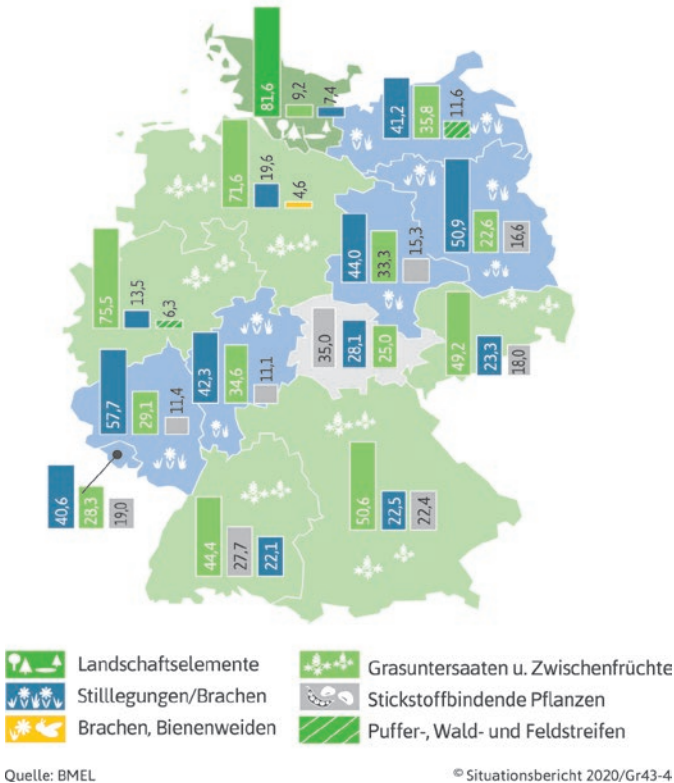
Durch die Angleichung zwischen den EU-Staaten und durch die allgemeine Kürzung des EU-Agrarbudgets stehen den Landwirten in Deutschland knapp 8 Prozent weniger Direktzahlungsmittel zur Verfügung (Vergleich 2019 zu 2013). Durch die national beschlossene Umschichtung von 4,5 Prozent der Direktzahlungsmittel in die 2. Säule



Ökologische Vorrangflächen im Greening

Vorwiegende Maßnahmen 2019 (gewichtete Flächen)

in Prozent der beantragten ÖVF je Bundesland



Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland sind die Vorgaben aber komplizierter geworden. In einer digital und geodaten-basierten Beantragung von flächenbezogenen Prämien wird mittelfristig Vereinfachungspotenzial gesehen.

Cross Compliance von EU-Agrarzahlen

Mit „Cross-Compliance“, auch Auflagenbindung genannt, ist seit 2005 ein Mechanismus eingeführt worden, mit dem die EU-Direktzahlungen an die Landwirte an die Erfüllung von Auflagen im Bereich Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz sowie an den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche in gutem Bewirtschaftungs- und Umweltzustand gebunden sind. Im internationalen Vergleich setzt die EU damit hohe Standards. Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen 13 Einzelvorschriften über die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und 7 Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Verstöße gegen diese Anforderungen führen zu Kürzungen bzw. Sanktionen der EU-Gelder.

GAP-Direktzahlungen 2019 in Deutschland: Vier Förder-elemente in der 1. Säule

- Basisprämie: 2019 175,37 Euro/ha
- Greeningprämie: 2019 86,07 Euro/ha
- Zuschlag für die ersten Hektare (Umverteilungsprämie): 51,08 Euro/ha für die ersten 30 Hektar; 30,64 Euro/ha für die Hektare 31 bis 46
- Junglandwirtezuschlag: ca. 44 Euro/ha für bis zu 90 Hektar

gehen den deutschen Landwirten weitere Direktzahlungsmittel verloren (durchschnittlich rund 229 Millionen Euro pro Jahr in den Jahren 2015 bis 2019). In 2020 erfolgt eine weitere Umschichtung um 1,5 Prozent (ca. 75 Millionen Euro)

Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Seit 2018 kann auf die umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten zum „Aktiven Landwirt“ verzichtet werden. Bei den europäischen und nationalen

Zwischenfrüchte, Untersaaten und Brachen sind wichtigste Ökologische Vorrangflächen

In 2019 haben die Landwirte in Deutschland Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beim „Greening“ im Umfang von 1,38 Millionen Hektar angegeben, nach Anwendung der ökologischen Gewichtungsfaktoren entspricht dies 711.500 Hektar ÖVF. Damit wurde das Mindestmaß von 5 Prozent Ökologischer Vorrangfläche bezogen auf die beantragte Ackerfläche deutlich überschritten. Die Ökologischen Vorrangflächen wurden 2019 zu etwa 43 Prozent über die Variante Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten erbracht. Danach folgen Ackerbrache mit anteilig etwa 27 Prozent und Leguminosen mit nahezu 13 Prozent. Brachliegende Flächen mit sogenannten Honigpflanzen wurden 2019 als Bienenweiden, „ökologisch“ gewichtet, im Umfang von 28.400 Hektar angelegt.

Relativ wenig Landschaftselemente und Randstreifen im Greening-System

Die auf rund 8 Prozent angestiegene, aber nach wie vor relativ geringe Beantragung von Landschaftselementen lässt sich zu großen Teilen mit bürokratischen Hemmnissen erklären. Ein positives Beispiel ist dagegen die Beantragung von Landschaftselementen in Schleswig-Holstein: Dort wird ein Großteil der Ökologischen Vorrangflächen über Landschaftselemente wie Hecken und Gräben

Stand: 2017	2015	2016	2017	2018	2019
Nationale Obergrenze	5.144	5.110	5.077	5.048	5.018
./. Umschichtung in die 2. Säule	231	230	228	227	226
= Nettoobergrenze	4.913	4.881	4.848	4.820	4.793
./. Greening-Komponente	1.474	1.464	1.454	1.446	1.438
./. Junglandwirtzuschlag	49	49	49	48	48
./. Umverteilungsprämie	344	342	339	337	336
= Basisprämie	3.046	3.026	3.006	3.005	2.971

Quelle: BMEL, November 2018 SB20-T43-1

Ökologische Vorrangflächen	Fläche ungewichtet	Gewichtungsfaktor	Fläche nach Gewichtung
Puffer-, Wald- und Feldrandstreifen	22.700	1,5	34.100
Brachliegende Flächen	192.800	1,0	192.800
Stickstoffbindende Pflanzen	89.900	1,0	89.900
Zwischenfrüchte und Untersaaten	1.018.000	0,3	305.400
Kurzumtriebsplantagen	1.800	0,5	900
Aufforstungsflächen	700	1,0	700
Landschaftselemente	30.800	(1,0-2,0) ²⁾	57.600
Seit 2018 in Deutschland mögliche Maßnahmen			
Brachliegende Flächen mit Bienenweiden	18.900	1,5	28.400
Chinaschilf (Miscanthus)	900	0,7	600
Durchwachsene Silphie	1.600	0,7	1.100
Summe	1.378.100	(0,3-2,0)	711.500

¹⁾ Auf Basis der beantragten Flächen
²⁾ Unterschiedliche Gewichtungsfaktoren nach Art der Maßnahme

Quelle: BMEL, Oktober 2019 SB20-T43-3

erbracht. Im übrigen Bundesgebiet liegt der Anteil deutlich darunter. Auch vorhandene Randstreifen werden von vielen Landwirten nicht als ÖVF angegeben, weil sie mit förderrechtlichen Risiken verbunden sind.

Kleinerzeugeterreglung zur Vereinfachung

Landwirte konnten 2015 einmalig in ein vereinfachtes Antragsverfahren im Rahmen der sogenannten Kleinerzeugeterreglung wechseln. Mit der damit verbundenen

EU-Direktzahlungen 2019: Beantragte Flächen und Zahl der Betriebe

	Beantragte Fläche	dar.: erste Hektare (bis 46 ha)	Antragsteller	Junglandwirte
	ha	ha		
Baden-Württemberg	1.408.306	903.610	41.547	6.198
Bayern	3.153.636	2.221.778	102.507	16.916
Brandenburg/Berlin	1.307.781	167.207	5.556	661
Hessen	781.899	439.122	19.883	2.969
Mecklenburg-Vorpommern	1.332.268	152.300	4.670	493
Niedersachsen/Bremen	2.617.965	1.244.829	45.844	5.465
Nordrhein-Westfalen	1.501.359	911.787	40.616	4.677
Rheinland-Pfalz	677.794	356.674	16.357	2.291
Saarland	77.801	35.329	1.348	164
Sachsen	890.533	158.641	7.299	1.015
Sachsen-Anhalt	1.150.822	141.045	4.261	465
Schleswig-Holst./Hamburg	1.031.471	407.286	14.371	1.651
Thüringen	772.714	96.683	4.372	528
Deutschland (Durchschnitt)	16.703.350	7.236.291	308.631	43.493

Quelle: DBV-Schätzung auf Basis von Angaben des BMEL SB20-T43-2

Freistellung von Cross Compliance, dem „Greening“ und dem Regime der Zahlungsansprüche ist der Anspruch auf Direktzahlungen für den Kleinerzeuger auf jährlich maximal 1.250 Euro begrenzt. Es sind rund 27.000 Landwirte als Kleinerzeuger angemeldet.

Begrenzte Koppelung der Direktzahlungen

Auf Drängen vieler EU-Staaten sind an die Produktion gekoppelte Zahlungen weiterhin in begrenztem Umfang möglich. Bis zu 13 Prozent des nationalen Finanzrahmens für Direktzahlungen können hierfür verwendet werden. Dazu können bis zu 2 Prozent für die Förderung des Eiweißpflanzenanbaus gewährt werden. Mit Ausnahme von Deutschland werden gekoppelte

Zahlungen in 27 von 28 EU-Staaten vor allem in den Bereichen Rindererzeugung, Milch, Schaf- und Ziegenhaltung sowie im Pflanzenbau angeboten, was auf den Erzeugermärkten zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Im EU-Durchschnitt sind rund 10 Prozent der Direktzahlungen gekoppelt.

Deutschland mit erhöhter Umschichtung von 6 Prozent in die 2. Säule

Deutschland hat in der Umsetzung der GAP in 2013 entschieden, 4,5 Prozent der Direktzahlungen von der 1. Säule in die 2. Säule der GAP umzuschichten. Das sind jährlich etwa 229 Millionen Euro. Die Bundesländer haben erklärt, die Mittel zweckgebunden für die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft

zu verwenden. In 2020 wird der Umverteilungsbetrag auf 301 Millionen Euro angehoben.

Bundeseinheitliche Flächenprämie und Zuschlag für erste Hektare

In den Jahren 2017 bis 2019 erfolgte die bundesweite Angleichung der Basisprämie. Der Zuschlag für die ersten Hektare (Umverteilungsprämie) gilt seit 2014. Eine betriebliche Degression der Direktzahlungen findet wegen des Zuschlags für die ersten Hektare in Deutschland nicht statt.

Zuschlag für Junglandwirte

Einen Prämienzuschlag können alle Landwirte unter 40 Jahre erhalten, die erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen. Der Zuschlag wird 5 Jahre lang gewährt. Für junge Gesellschafter in Personengesellschaften (z.B. GbR) und junge Gesellschafter juristischer Personen (z.B. Genossenschaft, GmbH) wird die Förderung analog gewährt, soweit sie Mitentscheidungsrechte über wichtige Vorgänge im Unternehmen haben. Dafür werden in Deutschland in der Periode bis 2020 etwa 44 Euro je Hektar für bis zu 90 Hektar gezahlt. Im Jahr 2019 haben rund 43.500 Betriebe Anträge auf Junglandwirteförderung gestellt. Die der beantragten Junglandwirteförderung zu Grunde gelegte Fläche beträgt 1,69 Millionen Hektar.

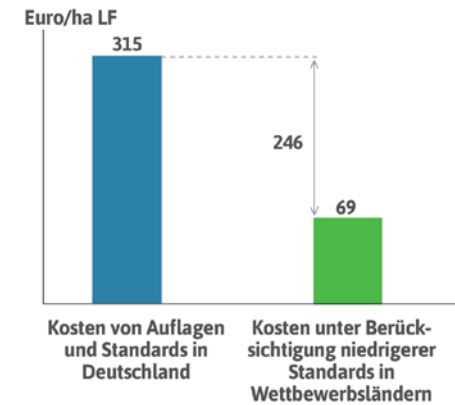
Viele EU-Umweltstandards sind weltweit einzigartig

Eine ganze Reihe von EU-Standards und Auflagen hat in Drittländern wie Australien, Neuseeland, USA, Brasilien, Kanada oder die Ukraine keine Entsprechung. Dazu gehören das Greening der GAP, die Auflagen aus der neuen Düngeverordnung oder aus der EU-Pflanzenschutzgesetzgebung oder Cross Compliance-Vorgaben im Rahmen der EU-Direktzahlungen. Die Berliner Forscher des HFFA ermittelten im Rahmen von Fallstudien zwar Unterschiede in den Auflagen der Hauptbewerber außerhalb der EU, jedoch sind diese grundsätzlich durchweg wesentlich niedriger als in der deutschen bzw. europäischen Landwirtschaft.

Direktzahlungen als Ausgleich für hohe gesellschaftliche Anforderungen

In der öffentlichen Diskussion über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) geht es besonders um den Grundsatz „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“. Ein wichtiges öffentliches Gut sind die in der EU vergleichsweise hohen Umwelt- und Erzeugungsstandards. Diese machen die inländische Erzeugung gegenüber der Produktion aus Mitbewerbsländern außerhalb der EU teurer. Das HFFA Research Institut in Berlin hat berechnet, welche Kosten mit den relativ hohen EU-Anforderungen für die deutsche Landwirtschaft verbunden sind.

Auflagen und Standards im Vergleich mit Wettbewerbsländern



Quelle: HFFA Research

© Situationsbericht 2020-Gr43-10

Studie über die Kosten der EU-Standards

In der HFFA-Studie werden unter „Mehrkosten“ sowohl Steigerungen von Produktionskosten als auch Minderungen von Erlösen erfasst, und zwar vor allem bei Produktionsstandards mit Umweltbezug. Berechnet werden konnten die folgenden EU-Standards und Auflagen: EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), neue Düngeverordnung, EU-Regeln über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, spezifische Standards und Auflagen in der Tierhaltung, Bürokratie und Cross Compliance im Rahmen der GAP, Greening der EU-Direktzahlungen sowie die anstehende Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Nicht erfasst sind dagegen Standards und Auflagen, deren Kosten sich nur schwer oder gar nicht erfassen lassen. Unterschiedliche Sozialstandards blieben in der Studie unberücksichtigt.

Wettbewerbsnachteil der deutschen Landwirtschaft von gut 4 Milliarden Euro

Die berücksichtigten EU-Standards und Auflagen sind für die deutsche Landwirtschaft mit Kosten von rund 5,3 Milliarden Euro oder 315 Euro je Hektar verbunden. Nur etwa 1,2 Milliarden Euro oder 69 Euro je Hektar würden an entsprechenden Kosten anfallen, wenn in der EU vergleichbare Wettbewerbsbedingungen wie in wichtigen Wettbewerbsländern außerhalb der EU gelten würden. Damit haben die deutschen Landwirte gegenüber ihren Berufskollegen im Wettbewerb und bei offenen Märkten einen Nachteil von 4,1 Milliarden Euro oder 246 Euro je Hektar.

4.4 „Zweite Säule“ – Förderung ländlicher Räume

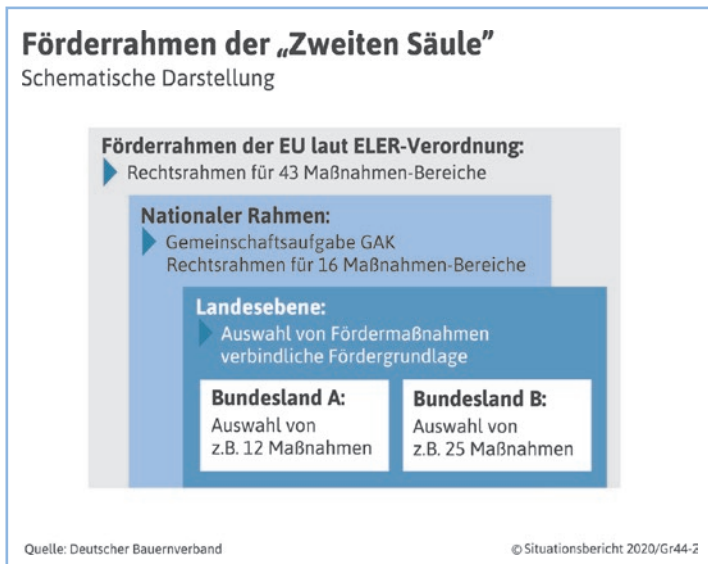


Die „zweite Säule“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union ist auf die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ausgerichtet. Aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) werden die EU-Direktzahlungen und EU-Markmaßnahmen in der „ersten Säule“ der GAP finanziert, siehe Kapitel 4.3. Aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird die „zweite Säule“ der GAP finanziert. Die 2. Säule fördert u.a. Investitionen in der Landwirtschaft, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und den Strukturwandel abzufedern. Mit Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete soll eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sichergestellt werden. Viele weitere Maßnahmen haben die Förderung ländlicher Infrastrukturen im Fokus.

Bundesländer entscheiden

Im Vergleich zur 1. Säule, wo die EU die Finanzierung zu 100 Prozent trägt, müssen die EU-Mittel der 2. Säule grundsätzlich mit nationalen öffentlichen Mitteln von Bund und Ländern ergänzt



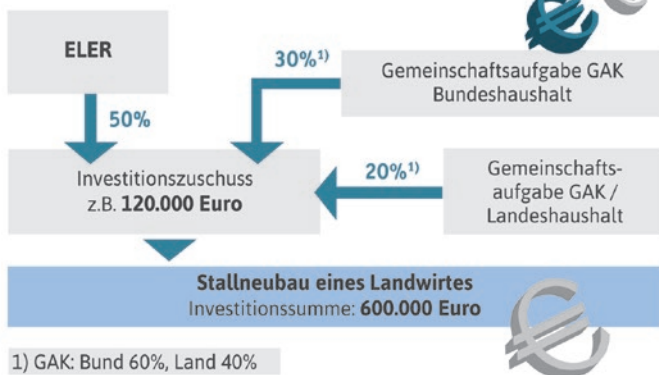
ELER-Förderung als Kofinanzierung

Der maximale EU-Kofinanzierungssatz an den öffentlichen Ausgaben einer ELER-Maßnahme beträgt in der Förderperiode 2014-2020 53 Prozent (Basissatz). Mindestens 47 Prozent müssen aus nationalen öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Kommunen) stammen. Für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einschließlich der Ökolandbauförderung gilt ein maximaler EU-Kofinanzierungssatz von 75 Prozent. Als „Übergangsregionen“ haben die meisten Gebiete in den neuen Bundesländern einen besonderen Förderstatus: In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen (ohne den Regierungsbezirk Leipzig) sowie Brandenburg (ohne Brandenburg-Südwest) beträgt die maximale EU-Kofinanzierung 75 Prozent; in Brandenburg-Südwest entsprechend 63 Prozent und im Regierungsbezirk Leipzig sowie im übrigen Bundesgebiet entsprechend 53 Prozent. Für umgeschichtete EU-Mittel aus der 1. Säule gilt die Ausnahme, dass deren Einsatz nicht mit nationalen Mitteln kofinanziert werden muss.



„Zweite Säule“- Förderstruktur

Förderstruktur am Beispiel der Agrarinvestitionsförderung



Quellen: Europäische Kommission, BMEL

©Situationsbericht 2020/Gr44-3

werden. Die Umsetzung der Förderung der Ländlichen Entwicklung liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Förderschwerpunkte der einzelnen Bundesländer sind unterschiedlich. Eingang in die Länderprogramme finden auch Maßnahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsauf-

Bundesländer legen ihre Förderprioritäten fest

Die Bundesländer legen in ihren Programmen zur ländlichen Entwicklung (Entwicklungsprogramme Ländlicher Raum, EPLR) die konkreten Fördermaßnahmen und deren Dotierung fest. Die Europäische Kommission genehmigt diese. Wesentliche Teile der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden von der EU-Kommission als sogenannte Nationale Rahmenregelung (NRR) genehmigt. Die Länder-Programme nehmen darauf Bezug. Die Bundesländer setzen mit den ihnen zugeteilten EU-Mitteln (ELER) und Bundesmitteln (GAK) sowie den gebotenen Ländermitteln ihre eigenen Prioritäten. Die Bundesländer können auch ohne finanzielle Beteiligung der EU ELER-konforme Maßnahmen durchführen und sich diese im Rahmen der ELER-Länderprogramme genehmigen lassen („nationale top ups“). Andernfalls ist eine gesonderte beihilferechtliche Prüfung und Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich.

Mittelvolumen für 2014-2020 bei 2,4 Milliarden pro Jahr

In Deutschland stehen in der Förderperiode 2014-2020 knapp 16,9 Milliarden Euro aus öffentlichen Mitteln (EU, Bund und Länder) für die Förderung der ländlichen Entwicklung zur Verfügung. Das sind durchschnittlich rund 2,4 Milliar-

ELER-Förderung – Finanzausstattung im Periodenvergleich, in Milliarden Euro

Anteil in Prozent	2007-2013	2014-2020
ELER	9,08	8,30
Umschichtung 1. → 2. Säule	-	1,14
Zwischensumme EU-Mittel	9,08	9,44
Nationale Kofinanzierung	5,50	4,69
Zusätzliche nationale Mittel ¹⁾	3,30	2,75
Summe	17,88	16,88
im Jahresdurchschnitt	2,55	2,41

1) Soweit in den Programmen dargelegt

Quelle: BMEL

SB20-T44-1

ELER-Förderung 2014-2020 nach Bundesländern

Bundesland	ELER-Mittel	Umschichtung Direktzahlungen*	nationale Kofinanzierung	zusätzliche nationale Mittel ¹⁾	Summe
Baden-Württemberg	618	92	635	480	1.825
Bayern	1.292	224	1.116	926	3.558
Brandenburg/Berlin	966	85	295	0	1.346
Hessen	268	51	182	150	651
Mecklenburg-Vorp.	847	90	261	0	1.198
Niedersachs./Bremen	939	181	506	673	2.299
Nordrhein-Westfalen	512	106	557	8	1.183
Rheinland-Pfalz	259	41	221	141	662
Saarland	29	5	25	0	59
Sachsen	817	62	260	0	1.139
Sachsen-Anhalt	778	82	239	98	1.196
Schleswig-Holstein	348	71	203	248	870
Thüringen	626	54	199	21	900
Summe³⁾	8.299	1.143	4.699	2.745	16.896

1) soweit im Rahmen der ELER-Programme ausgewiesen („nationale top ups“)

2) für die Jahre 2016 bis 2020

3) zuzüglich 5 Mio. Euro ELER-Mittel und 3 Mio. Euro nationale Kofinanzierung für Netzwerk ländliche Räume (dvs)

Quelle: BMEL

SB20-T44-2

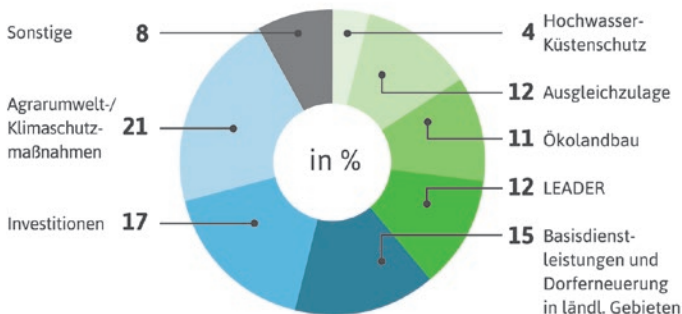
gabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), siehe Kapitel 4.5. Unabhängig von der Maßnahmenfinanzierung durch EU, Bund und/oder Land, für den einzelnen Förder-

nehmer vor Ort sind ausschließlich die Förderbestimmungen seines Bundeslandes maßgebend.

den Euro pro Jahr. Ausgangspunkt bilden rund 8,3 Milliarden Euro aus dem ELER. Diese EU-Mittel werden mit rund 4,7 Milliarden Euro von Bund und Länder kofinanziert. Einige Länder setzen über die ELER-Programme hinaus zusätzliche Mittel in Höhe von zusammen gut 2,7 Milliarden Euro ein. Hinzu kommen insgesamt gut 1,1 Milliarden Euro EU-Mittel aus der Umschichtung der Direktzahlungen aus der ersten Säule in die 2. Säule. Eine nationale Kofinanzierung ist für diese Umschichtungsmittel nicht zwingend erforderlich.

ELER-Förderung 2014 -2020 nach Maßnahmebereichen

Werte in Prozent der ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung, mit Umschichtungsmittel, ohne zusätzliche nationale Mittel (top ups)



Quelle: BMEL

©Situationsbericht 2020/Gr44-5

Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Ökosystemen

Fast die Hälfte der ELER-Mittel (49 Prozent) wird für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen verwendet. 26 Prozent der Gesamt-LF in Deutschland sind in Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen eingebunden, EU-weit sind es entsprechend ein Viertel. Zweitwichtigste Förderpriorität stellt die Förderung der ländlichen Entwicklung dar (27 Prozent). Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben spielt dagegen mit einem Ausgabenanteil von 17 Prozent eine eher untergeordnete Rolle, auch im EU-Vergleich. Die Mittel für den Ökolandbau und LEADER haben sich im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 in etwa verdoppelt. Noch stärker als in der Vergangenheit divergieren die Förderschwerpunkte der Bun-

Schwerpunkte der ELER-Förderung 2014-2020 in den Bundesländern

Angaben in Prozent

Bundesland	Agrarinvestitionen	Ausgleichszulage	Agrarumwelt u. Klima	Ökolandbau	Basisdienstl. u. Dorferneuerung	LEADER
Baden-Württemberg	23,0	15,6	30,8	12,2	3,6	6,2
Bayern	12,6	29,6	30,4	15,7	5,3	5,8
Brandenburg/Berlin	12,4	10,3	7,1	13,2	9,5	25,9
Hessen	22,4	10,1	3,6	24,0	19,1	12,3
Mecklenburg-Vorp.	22,7	0,0	13,1	13,9	27,8	7,3
Niedersachs./Bremen	17,7	6,1	17,4	5,9	28,2	7,9
Nordrhein-Westfalen	16,2	4,0	27,5	11,3	16,5	6,2
Rheinland-Pfalz	22,6	0,0	26,0	22,7	3,4	13,0
Saarland	17,5	8,6	17,1	15,5	21,3	13,7
Sachsen	21,6	10,3	15,8	4,1	0,7	40,0
Sachsen-Anhalt	9,8	4,8	14,5	6,4	36,3	8,1
Schleswig-Holstein	7,4	1,3	14,1	9,7	21,5	12,6
Thüringen	18,6	14,0	26,9	4,3	24,2	5,7
Deutschland	16,7	11,5	20,5	11,3	15,4	11,9

1) ELER-Mittel einschl. nationale Kofinanzierung, mit Umschichtungsmittel, ohne zusätzliche nationale Fördermittel (top ups)

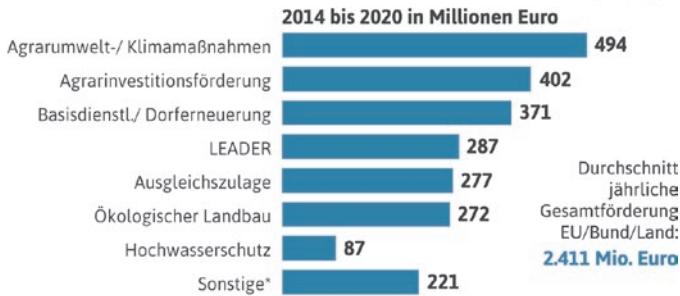
Quelle: BMEL

SB20-T-44-3

Deutsche ELER-Förderung

Die größten Ausgabenbereiche

Durchschnittliche jährliche Förderung in Deutschland ¹⁾



¹⁾ ELER-Mittel einschließlich nationaler Kofinanzierung, mit Umschichtungsmitteln, ohne zusätzliche nationale Mittel (top-ups)

^{*)} Forstmaßnahmen, Tierschutz, „Zusammenarbeit“, Europäische Innovationspartnerschaften und Beratung

Quelle: BMEL

©Situationsbericht 2020/Gr44-6

desländer. Sie ergeben sich aus den regionalen Gegebenheiten und den jeweiligen politischen Entwicklungszielen.

Verwendung der Umschichtungsmittel

Die 1,1 Milliarden Euro Umschichtungsmittel aus der 1. Säule (2014-2020) werden nach dem Beschluss der Agrarminister vom November 2013 für Maßnahmen in der Landwirtschaft eingesetzt, z.B. für die Stärkung von Grünlandstandorten, zur Förderung natürlich benachteiligter Gebiete (24 Prozent über alle Länderprogramme), Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (41 Prozent), Ökolandbau (13 Prozent) und tiergerechte Haltungsverfahren (4 Prozent). Die von 4,5 auf 6,0 Prozent erhöhte Umschichtung der Direktzahlungsmittel in 2020 steht

für Maßnahmen der 2. Säule erst in 2021 zur Verfügung. 1,5 Prozent mehr Umschichtung machen 75 Millionen Euro aus.

Starke Kürzung der ELER-Förderung nach 2020?

Nach Vorschlägen der Kommission vom 2. Mai 2018 sollen die ELER-Mittel in der kommenden Förderperiode 2021-2027 gekürzt werden, und zwar gegenüber der laufenden Förderperiode pauschal um 15 Prozent. Um das Minus auszugleichen, schlägt die Kommission eine Anhebung der nationalen Kofinanzierungssätze um 10 Prozentpunkte vor, siehe Kapitel 4.1.

4.5 Bundesagrарhaushalt und Agrarsubventionen

Bundeshausalt auch 2020 mit „schwarzer Null“

Der vom Deutschen Bundestag am 29. November 2019 beschlossene Bundeshaushalt 2020 umfasst 362 Milliarden Euro. Das sind gegenüber 2019 fast 6 Milliarden Euro mehr. Wie bereits seit 2014 werden zur Finanzierung des neuen Haushalts keine neuen Schulden aufgenommen („schwarze Null“). Für den darin enthaltenen Bundesagrарhaushalt (Einzelplan 10) sind 6,7 Milliarden Euro vorgesehen. Das sind 364 Millionen Euro oder knapp 6 Prozent mehr als in 2019. Der deutliche Anstieg ergibt sich insbesondere durch neue forstwirtschaftliche und aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) finanzierte Maßnahmen, die Einführung des Insektenschutzplanes sowie Mehrausgaben im Bereich der Landwirtschaftlichen Sozialpolitik und beim GAK-Sonderrahmenplan Förderung der ländlichen Entwicklung.

Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode vereinbarten 1,5 Milliarden Euro Mehrausgaben für Landwirtschaft und ländliche Räume erhöhen den Bundesagrарhaushalt in den Jahren 2019 bis 2022. Diese Mittel werden schwerpunktmäßig für die Gemeinschaftsaufgabe GAK, die Modernisierung der Tierhaltung einschließlich

Agrарhaushalt des Bundes (Einzelplan 10) – Haushaltsoll in Millionen Euro			
Gliederung	2019 ¹⁾	2020	Veränd. in Prozent
Landwirtschaftliche Sozialpolitik	4.032,2	4.111,0	2,0
davon Alterssicherung	2.350,0	2.420,0	3,0
Unfallversicherung	177,0	177,0	0,0
Krankenversicherung	1.456,0	1.465,0	0,6
Gemeinschaftsaufgabe Agrарstruktur u. Küstenschutz (GAK)	900,0	1.135,1*	26,1
GAK-Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz	100,0	100,0	0,0
GAK-Sonderrahmenplan Förderung der ländlichen Entwicklung	150,0	200,0	33,3
GAK-Sonderrahmenplan Insektenschutz	0,0	50,0	.
Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation	452,3	463,8	2,5
Nachwachsende Rohstoffe	84,1	84,8*	0,9
Eiweißpflanzenstrategie	6,0	5,8	-3,3
Innovationsförderung	56,3	53,0	-5,9
Bundesprogramm Ökolandbau	30,0	28,9	-3,8
Modell- und Demonstrationsvorhaben	6,0	4,8	-20,8
Bundesprogramm Ländliche Entwicklung	70,0	72,7	3,8
Energieeffizienz Landwirtschaft	31,4	0,0**	-100,0
Digitalisierung Landwirtschaft (einschl. KI)	15,0	25,5	70,0
Bundesprogramm Nutztierhaltung	15,0	36,7	144,3
Maßnahmen Tierwohl	10,0	28,0	180,0
Tierwohllabel	33,0	20,0	-39,4
Ackerbaustrategie	10,0	23,0	130,0
Forschungskooperation Welternährung	10,0	9,9	-1,5
Marktordnung, Notfallvorsorge	134,6	150,2	11,6
Internationale Maßnahmen	74,2	76,7	3,4
Gesundheitl. Verbraucherschutz/Ernährung	194,6	212,7	9,3
Bundesministerium	110,9	119,2	7,5
Bundesinstitute im BMEL-Geschäftsbereich	358,4	379,0	5,7
Sonstiges	140,9	150,2	6,6
Globale Minderausgabe	-74,3	-110,6	.
Agrарhaushalt (Einzelplan 10) insgesamt	6.323,8	6.687,3	5,7
% Anteil Agrарhaushalt am Bundeshausalt	1,77	1,85	.
Nachrichtlich (in Zuständigkeit BMEL):			
Energie- und Klimafonds (EKF)	25,0	69,6	35,9
- Waldklimafonds	25,0	25,0	0,0
- Energieeffiziente Landwirtschaft (neu)	0,0	20,0	.
- Energieeffiziente Landwirtschaft (Verlagerung aus Epl. 10)	0,0	24,6	.

* einschl. Mittel aus dem Klimaschutzpaket

** ab 2020 umgesetzt in den EKF (Epl. 60)

Quelle: BMEL

SB20-T45-1

Mehr Mittel für Wald und Verbesserung der Energieeffizienz

Im Jahr 2020 wird die GAK mit Mitteln des EKF um 128 Millionen Euro aufgestockt, und zwar zum Walderhalt (88 Mio. Euro, zweckgebunden) und zum Waldumbau (40 Mio. Euro, nicht zweckgebunden). Zusammen mit den anderen Wald- und Holzmaßnahmen stehen in der Summe 2020 zusätzliche 135 Millionen Euro für forst- und holzwirtschaftliche Maßnahmen zur Verfügung. Für die Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau waren im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 zunächst 24,6 Mio. Euro vorgesehen. Dieser Haushaltstitel wird in den EKF übertragen und in 2020 und voraussichtlich auch in den drei Folgejahren um jeweils 20 Millionen Euro aufgestockt.

Kräftige GAK-Mittelaufstockung

Nachdem die GAK-Bundesmittel bereits in 2019 stark aufgestockt worden sind, um Maßnahmen der ländlichen Entwicklung wie Regionalmanagement, ländliche Infrastruktur (u.a. Wegebau, Breitbandausbau), Flurneuordnung, Dorferneuerung oder Umnutzung dörflicher/landwirtschaftlicher Bausubstanz stärker zu fördern, sollen die GAK-Ausgaben in 2020 abermals kräftig steigen. Neben der GAK-Mittelausstockung aus EKF-Mitteln für forstwirtschaftliche Maßnahmen (+ 128 Mio. Euro) werden die Mittel für ländliche Ent-

Verteilung der „BMEL-Klimamittel“ auf Bundesagrarhaushalt (Einzelplan 10) und Energie- und Klimafonds (EKF)

Maßnahmen	Gesamt-mittel	davon			
		2020	2021	2022	2023
Ergänzung Ackerbaustrategie	10,0	0,0	2,0	4,0	4,0
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	547,0	135,0	135,0	135,0	142,0
- Walderhalt	318,0	88,0	83,0	76,0	71,0
- Waldumbau	160,0	40,0	40,0	40,0	40,0
- Flank. Maßnahmen Wald	14,0	2,0	2,0	4,0	6,0
- Förderung Holzwirtschaft	55,0	5,0	10,0	15,0	25,0
Ausweitung Ökolandbau	25,0	0,0	0,0	0,0	25,0
Summe Einzelplan 10	582,0	135,0	137,0	139,0	171,0
Waldklimafonds	100,0	25,0	25,0	25,0	25,0
Energet. Nutzung Wi.dünger	180,0	0,0	60,0	60,0	60,0
Humusaufbau	75,0	0,0	5,0	20,0	50,0
Moorbodenschutz	168,0	0,0	56,0	56,0	56,0
Energieeffizienz Landwirtschaft	156,0	44,6	40,1	37,7	33,7
Summe EKF	679,0	69,6	186,0	199,0	225,0
„BMEL-Klimamittel“ insgesamt	1.261,0	205,0	323,0	338,0	396,0

Quelle: BMEL

SB20-T45-2

Tierwohllabel sowie für die Aufstockung der Bundesmittel für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung verwendet.

Energie- und Klimafonds mit zusätzlichen Mitteln

Neben dem Bundeshaushalt wird der Energie- und Klimafonds (EKF) quasi als Nebenhaushalt geführt. Finanziert wird dieser Fonds vornehmlich über Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung. Nach dem Klimaschutzgesetz stehen für den Zeitraum 2020 bis 2023 54,4 Milliarden Euro für die Förderung von erneuerbaren Energien und Investitionen bereit, die das Energiesparen unterstützen. Von den 54,4 Milliarden

Euro des Klimaschutzpaketes entfallen 1,085 Milliarden Euro oder 2,0 Prozent auf den Zuständigkeitsbereich des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL). Werden der bereits bestehende EKF-Titel für den Waldklimafonds (2020 bis 2023 100 Mio. Euro) sowie die in den EKF verlagerten Bundesmittel zur Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau (2020 bis 2023 76 Mio. Euro) hinzugerechnet, machen die veranschlagten BMEL-„Klimamittel“ zusammen 1,261 Milliarden Euro aus. Davon sind bis 2023 582 Millionen Euro im Bundesagrarhaushalt (Einzelplan 10) und 679 Millionen Euro im EKF verankert.

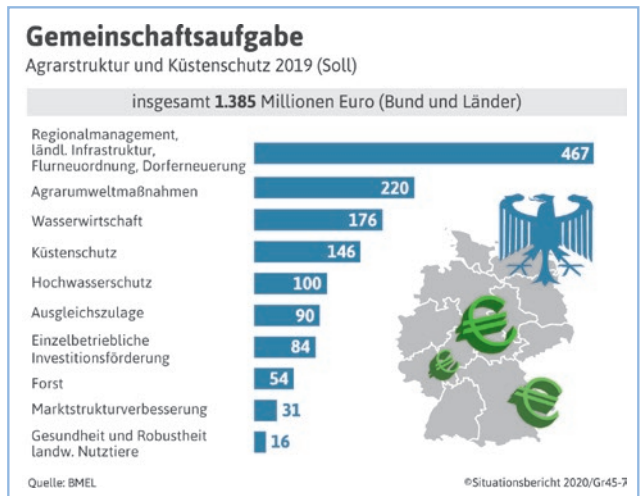
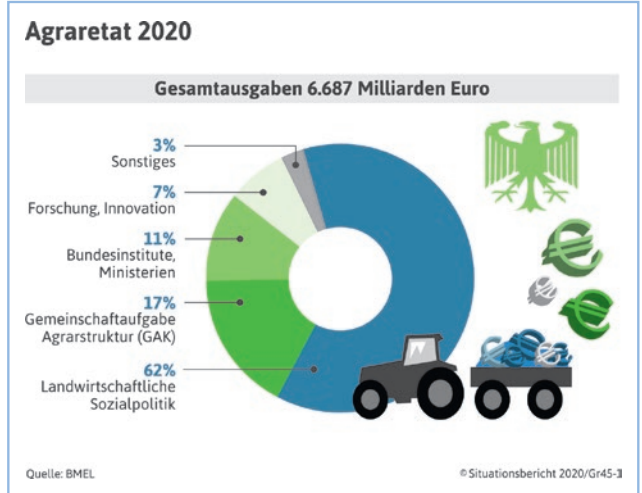
wicklungsmaßnahmen weiter verstärkt (+ 50 Mio. Euro), das Nährstoffmanagement in den Betrieben unterstützt (16 Mio. Euro) sowie ein Insektenschutz-Sonderrahmenplan eingeführt (+ 50 Mio. Euro). Zusammen sind das gegenüber Vorjahr unter Einbeziehung einer gewissen Kürzung des bestehenden GAK-Mitteleinsatzes netto 235 Millionen Euro mehr Bundesmittel. Die GAK-Bundesmittel steigen von 900 Millionen Euro in 2019 auf 1.135 Millionen Euro in 2020.

GAK 2019: Rund 1,4 Milliarden Euro Bundes- und Ländermittel

Im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellten Bund und Länder 2019 1,385 Milliarden Euro bereit. Bund und Länder teilen sich die Ausgaben im Verhältnis 60 zu 40 (Küstenschutz 70 zu 30). Aus Sicht der Landwirtschaft haben die einzelbetrieblichen Maßnahmen einen besonders hohen Stellenwert, darunter insbesondere die Agrarinvestitionsförderung, die Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete.

62 Prozent sind Agrarsozialausgaben

Vom Bundesagrarrhaushalt 2020 entfallen 62 Prozent auf Sozialausgaben (4,1 Milliarden Euro), um die strukturwandelbedingten Defizite in der Alterssicherung und Krankenversicherung der Landwirte



Mehrwertsteuersätze in der EU						
in Prozent						
Mitgliedstaaten	Normal-satz	Ermä- ßigter Satz	Landw. Güter			
			All- gemein Betriebs- mittel	Pflanzen- schutz- mittel, Dünger	Schnitt- blumen, Pflanzen zur Ernährung	Diesel
Belgien	21	6/12	6/12/21	6/12/21	6	21
Bulgarien	20	9	20	20	20	20
Tschechische Republik	21	10/15	15/21	21	15	21
Dänemark	25	-	25	25	25	25
Deutschland	19	7	7	19/7	7	19
Estland	20	9	20	20	20	20
Griechenland	24	6/13	13/24	24	13/24	24
Spanien	21	10	10	10	21/10	21
Frankreich	20	5,5/10	10/20	10/20	10/5,5	20
Kroatien	25	5/13	13/25	25	25	25
Irland	23	9/13,5	0/4,8/ 13,5/23	23/0	13,5/0	23
Italien	22	5/10	4/10/22	22/4	10	22
Zypern	19	5/9	5/19	5	19/5	19
Lettland	21	12	21	21	21	21
Litauen	21	5/9	21	21	21	21
Luxemburg	17	8	3/17	17/3	8/3	17
Ungarn	27	5/18	27	27	27	27
Malta	18	5/7	18	18	18/0	18
Niederlande	21	9	.	21	9/21	21
Österreich	20	10/13	10/13	20/13	13/10	20
Polen	23	5/8	5/8/23	8	5/8/23	23
Portugal	23	6/13	6/13/23	6	6	13/23
Rumänien	19	5/9	9/19	9	19/9	19
Slowenien	22	9,5	9,5	9,5	9,5	22
Slowakische Republik	20	10	20	20	20	20
Finnland	24	10/14	24/14	24	24/14	24
Schweden	25	6/12	25	25	25	25
Vereinigtes Königreich	20	5	20	20	20/0	20

Quelle: Statistisches Bundesamt

SB20-T45-4

auszugleichen. In der Krankenversicherung der Landwirte erfolgen 2020 gesetzlich vorgegebene Aufstockungen des Bundeszuschusses von 9 Millionen Euro, in der Alterssicherung der Landwirte von 70 Millionen Euro. Der Bundeszuschuss zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung bleibt mit 177 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr unverändert.

In der Altershilfe der Landwirte betrug die Zahl der Beitragszahler im 2. Quartal 2019 183.500. Ein Jahr zuvor waren es noch 192.700. Während die Zahl der Beitragszahler im Jahresvergleich stark zurückgegangen ist, blieb die Zahl der Rentempfänger mit 581.600 fast unverändert. Die Beiträge der Landwirte betragen 551 Millionen Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind das 11 Millionen Euro weniger. Mit 2,260 Milliarden Euro waren die Bundesmittel in etwa viermal so hoch wie die Beitragszahlungen.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass die Zahl der Beitragszahler auch in der Krankenversicherung der Landwirte weiter sinkt, von 2018 auf 2019 um rund 4.500. Zugleich sinkt aber auch die Zahl der Altenteiler um 7.600 Personen. Um ein ähnliches Beitragsniveau wie in der allgemeinen gesetzlichen Sozialversicherung sicherzustellen, wird auch weiterhin der Einsatz von Bundesmitteln für erforderlich gehalten.

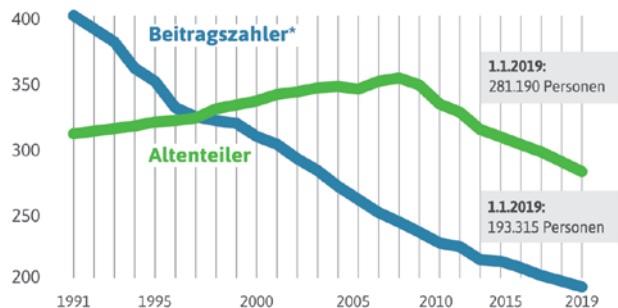
Alterssicherung der Landwirte

Der Einheitsbetrag in der Alterssicherung der Landwirte wurde seit 1999 schrittweise erhöht, in den alten Ländern von monatlich 167 Euro (1999) auf monatlich 261 Euro im Jahr 2020. In den neuen Ländern beträgt der Beitrag 244 Euro je Monat. Bei der Höhe der monatlichen Beträge ist zu berücksichtigen, dass das System der landwirtschaftlichen Altershilfe nur eine Teilabsicherung darstellt. Als Folge des starken Strukturwandels stehen 100 Beitragszahlern in 2019 etwa 317 Altenteiler gegenüber, was eine Steigerung von 15 Personen im Vergleich zu 2018 bedeutet. Damit bleibt die landwirtschaftliche Alterssicherung auf eine Übernahme der strukturellen Defizite durch den Staat angewiesen.

Entlastung beim Agrardiesel

Die steuerlichen Rückvergütungen beim Agrardiesel machen im Jahr 450 Millionen Euro aus. Durch eine teilweise Erstattung der Energiesteuer wird die deutsche Land- und Forstwirtschaft entlastet, um ihre Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten zu erhalten. Die Besteuerung von Diesel in der Landwirtschaft ist in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich geregelt. Ein Landwirt in Deutschland zahlt nach Rückvergütung mit rund 25,6 Cent pro Liter immer noch deutlich mehr Steuern für Diesel als Landwirte in den meisten anderen EU-Staaten.

„Alte Last“ in der Krankenversicherung der Landwirte

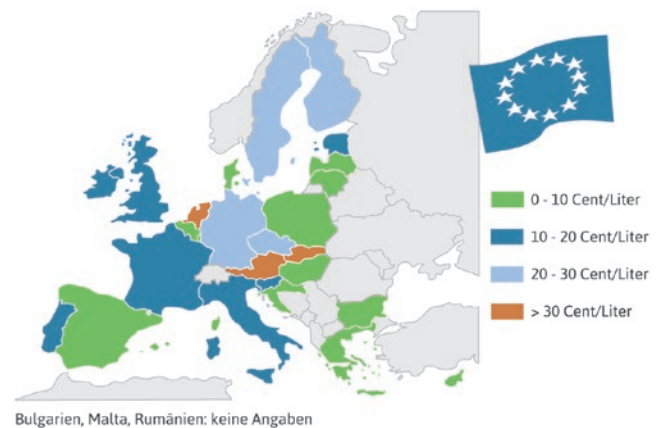


*) Landwirtschaftliche Unternehmer, mitarbeitende Familienangehörige und freiwillige Mitglieder

Quelle: SVLFG

© Situationsbericht 2020/Gr45-3

Agrardieselsteuer in den EU-Mitgliedstaaten 2017



Quelle: LWK Österreich

© Situationsbericht 2019/Gr-45-4

Was sind Subventionen?

Bei der Definition von Subventionen kommt es auf die Zielsetzung der Vergünstigungen an. Nach dem Subventionsbericht der Bundesregierung bestehen Subventionen aus Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die vorrangig auf

die Unterstützung wirtschaftlicher Tätigkeiten ausgerichtet sind. Eine staatliche Vorgabe für Marktpreise, wie zum Beispiel beim Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), gilt nicht als staatliche Subvention.

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes, in Millionen Euro

	2017	2018	2019*	2020**
Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	11.041	11.223	12.556	16.398
- Bergbau	1.150	1.035	2.020	2.020
- Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	825	796	1.545	2.512
- Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	22	27	29	28
- Regionale Strukturmaßnahmen	379	339	420	419
- Technologie und Innovationsförderung	369	342	400	425
- sonstige Maßnahmen	8.296	8.671	9.127	10.991
Wohnungswesen	1.890	2.310	3.539	3.902
Verkehr	2.356	2.594	3.734	3.810
Sparförderung und Vermögensbildung	597	535	612	604
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	4.130	4.277	4.435	4.573
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1.826	1.794	1.970	2.063
Summe der Subventionen	21.840	22.733	26.846	31.350
Anteil der Agrarsubventionen in Prozent	8,4	7,9	7,3	6,6

*Soll

**Schätzung, Basis Regierungsentwurf

Quelle: Bundesfinanzministerium

SB20-T45-3

Agrarsubventionen machen nur knapp 7 Prozent aller Subventionen des Bundes aus

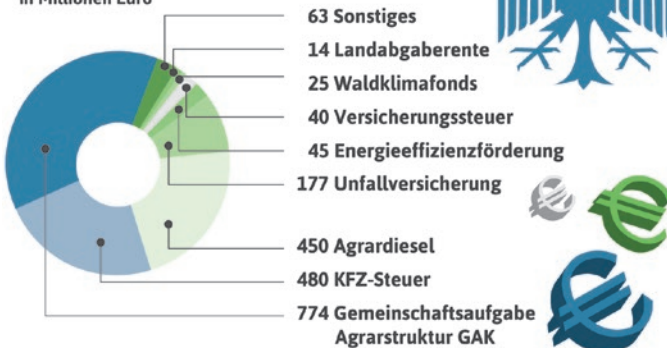
Nach dem Subventionsbericht der Bundesregierung von November 2019 steigen die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 21,7 Milliarden Euro im Jahr 2017 auf 31,4 Milliarden Euro im Jahr 2020. Der starke Anstieg der Subventionen ist insbesondere Maßnahmen zum Klimaschutz geschuldet. Hinzu kommen aktuelle Förderschwerpunkte in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität. Die drei größten Subventionsempfänger sind die gewerbliche Wirtschaft, der Verkehrssektor sowie das Wohnungswesen. Von den für 2020 geschätzten 31,4 Milliarden Euro Subventionen des Bundes entfallen auf den Agrarbereich 2,1 Milliarden Euro oder 6,6 Prozent. 1990 machten die Agrarsubventionen des Bundes mit 2,9 Milliarden Euro noch 20 Prozent an den Gesamtsubventionen aus.

Von 2017 auf 2020 werden die Bundessubventionen für den Agrarbereich voraussichtlich von 1,8 auf 2,1 Milliarden Euro ansteigen. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf einer Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und der 2020 wirksam werdenden Steuervergünstigung zur Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren („Gewinnglättung“).

Agrarsubventionen des Bundes 2020*

insgesamt 2.063 Mio. Euro

in Millionen Euro



*) Stand: November 2019 (Schätzung Basis Regierungsentwurf)

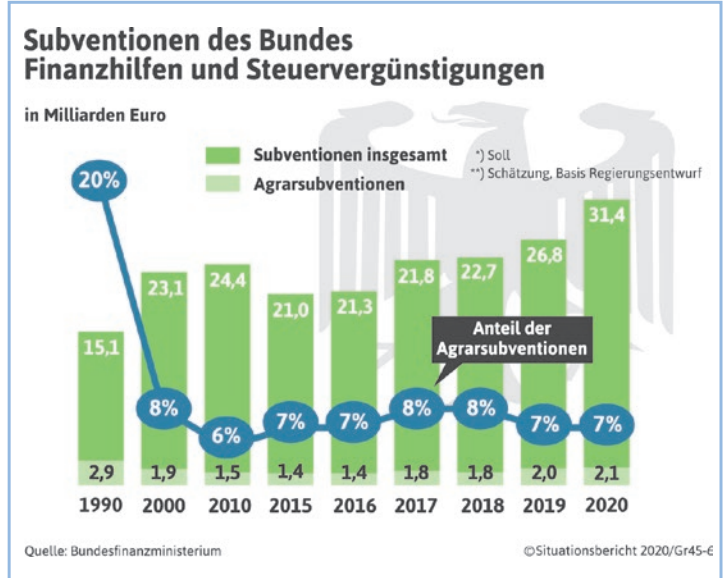
Quelle: Bundesfinanzministerium

© Situationsbericht 2020/Gr45-5

Subventionscharakter verschiedener Maßnahmen umstritten

Von den für 2020 ausgewiesenen 2,063 Milliarden Euro Agrarsubventionen entfallen 774 Millionen Euro auf die „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), rund 480 Millionen Euro auf die Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger und 450 Millionen Euro auf die steuerlichen Rückvergütungen beim Agrardiesel. Auch die Förderung von Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau (45 Mio. Euro), die ermäßigte Versicherungssteuer bei der Hagelversicherung und Mehrgefahrenversicherungen (40 Mio. Euro) sowie der Waldklimafonds (25 Mio. Euro) schlagen zu Buche.

Der Subventionscharakter verschiedener Maßnahmen ist umstritten. Die Hilfen des Bundes für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (2020 177 Millionen Euro) könnten eher sozialpolitischen Zwecken zugeordnet werden. Bei der GAK kommt der größte Teil der Mittel der Landwirtschaft allenfalls mittelbar zugute. Nur noch ein gutes Drittel der GAK-Maßnahmen entfiel 2019 auf Maßnahmen, die für die Land- und Forstwirtschaft unmittelbar relevant sind. Dazu gehören die Investitionsförderung, die Ausgleichszulagengewährung in benachteiligten Gebieten, die Agrarumweltmaßnahmen, die Marktstrukturverbesserung sowie die Förderung der Gesundheit



und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Aber auch bei diesen landwirtschaftsrelevanten Maßnahmen ist der Subventionscharakter zum Teil umstritten. So werden zum Beispiel bei Agrarumweltmaßnahmen Mehraufwand bzw. Minderertrag aus freiwilligen Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeglichen.